

04.05.22

Fz - Wi

Berichtigung

Sechste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 2. Mai 2022 Folgendes mitgeteilt:

Die mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 30. März 2022 übersandte, im Betreff genannte Verordnung (BR-Drs. 142/22) enthält eine offenbare Unrichtigkeit.

§ 14 Absatz 3 Satz 1 MV lautet derzeit:

"Mitteilungen über die im Kalenderjahr 2021 ausgezahlten Leistungen sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum 30. April 2022 zu übermitteln."

Der Änderungsbefehl zu § 14 Absatz 3 Satz 1 MV in der Änderungsverordnung (aktuelle Drucksache) lautet:

"a) In Satz 1 werden die Wörter "über die im Kalenderjahr 2021 ausgezahlten Leistungen" durch die Wörter "nach Absatz 1" und das Wort "2021" durch die Wörter "des auf das Jahr der Auszahlung folgenden Jahres" ersetzt."

Er hätte aber lauten müssen:

"a) In Satz 1 werden die Wörter "über die im Kalenderjahr 2021 ausgezahlten Leistungen" durch die Wörter "nach Absatz 1" und das Wort "2022" durch die Wörter "des auf das Jahr der Auszahlung folgenden Jahres" ersetzt."

Das Bundeskanzleramt hat darum gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren. Die korrekte Austauschseite liegt bei.

Sechste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Satz 2 und Absatz 3 der Abgabenordnung, von denen § 93a Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 27 Nummer 18 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und § 93a Absatz 3 durch Artikel 70 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Mitteilungsverordnung

Die Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 2021 (BGBl. I S. 4386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 4. Teils wird wie folgt gefasst:

„4. Teil

Besondere Vorschriften“.

2. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „über im Kalenderjahr 2020 ausgezahlte Leistungen“ durch die Wörter „nach Absatz 1“ und wird die Angabe „2021“ durch die Wörter „des auf das Jahr der Auszahlung folgenden Jahres“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „um längstens zehn Monate“ durch die Wörter „für im Kalenderjahr 2020 ausgezahlte Leistungen um längstens vierzehn Monate und für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen um längstens sechs Monate“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „über die im Kalenderjahr 2021 ausgezahlten Leistungen“ durch die Wörter „nach Absatz 1“ und das Wort „2022“ durch die Wörter „des auf das Jahr der Auszahlung folgenden Jahres“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „um längstens zehn Monate“ durch die Wörter „für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen um längstens vierzehn Monate und für im Kalenderjahr 2022 ausgezahlte Leistungen um längstens sechs Monate“ ersetzt.

4. Nach § 14 wird folgender § 15 angefügt: